

Merkblatt **zum Antrag auf Auslagenersatz über fortgezahltes Entgelt für den Arbeitgeber**

Dem Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr dürfen aus dem Dienst in der Feuerwehr, d. h. bei der Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen usw., keine Nachteile in seinem Arbeits- und Dienstverhältnis entstehen.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, für den Zeitraum das Arbeitsentgelt einschließlich aller Nebenleistungen und Zulagen fortzuzahlen, die ohne die ehrenamtliche Tätigkeit üblicherweise erzielt worden wären.

Dem privaten Arbeitgeber wird der Betrag auf Antrag erstattet, hier durch den Landkreis Spree-Neiße / Gemeinde Schenkendöbern, Ordnungsamt, da der Arbeitgeber auf Einladung und/oder im Interesse des Landkreises bzw. der Gemeinde an einer Einsatz-, Übungs- oder Ausbildungsveranstaltung teilgenommen hat (siehe Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz –BbgBKG- in der Bekanntmachung vom 24.05.2004, GVBl. I, Nr. 9 Seite 197).

Umfang des Erstattungsanspruches

Dem erstattungsfähigen Arbeitsentgelt sind neben den Bruttobezügen und anderen Aufwendungen auch die Vorteile zuzurechnen, die den Arbeitnehmern kraft gesetzlicher oder tarifrechtlicher Bestimmungen aus ihrer Tätigkeit zufließen. Wenn nur die Leistung dem Arbeitgeber zugute kommt, ist im Übrigen unerheblich, ob sie zum Lohn oder zu lohngelundenen Leistungen gehört und ob der Arbeitgeber sie als durch Zahlung unmittelbar an den Arbeitnehmer oder an Dritte erbringt.

Dem Arbeitgeber muss das dem Arbeitnehmer fortgezahlte Arbeitsentgelt auch insoweit erstattet werden, als die wegen einer Einsatz-, Übungs- oder Ausbildungsveranstaltung anfallenden Arbeitsstunden vor oder nach der selben zu leisten gewesen wären. Dazu zählen auch angeordnete Ruhezeiten durch den Einsatzleiter nach längeren Einsätzen.

1. Dem Arbeitgeber können auf Antrag folgende Leistungen voll oder anteilig erstattet werden:
 - a) Geldlohn, z.B. Gehalt, Stunden-, Tages-, Wochen- und Monatslohn, Schicht- und Akkordlohn, Mehrarbeits- und Überstundenvergütung einschließlich der Zuschläge, vermögenswirksame Leistungen des Arbeitgebers nach § 11 Fünftes Gesetz gem. Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer vom 04.03.1994;
 - b) Sachlohn (Deputatleistungen), soweit es sich um in kurzen Zeiträumen /täglich, wöchentlich, monatlich) wiederholte und fortlaufend zum Lohn gewährte Leistungen handelt; werden die Sachbezüge für einen längeren Zeitraum (z.B. für ein Jahr) oder nur gelegentlich gewährt, so kommt eine Erstattung nur in Betracht, wenn der Arbeitgeber ohne die Vorschriften des § 9 Abs. 2 BSchG berechtigt wäre, den Sachlohn zu versagen oder zu kürzen;
 - c) Lohnzulagen (z.B. Gefahren-, Erschwernis-, Schmutz-, Spätdienst-, Fahrdienst- und Frostzulagen), soweit sie Lohnbestandteil sind, also nicht Unkosten (Aufwendungen) decken sollen, die dem Arbeitnehmer wegen der besonderen Umstände entstehen, unter denen er arbeitet;
 - d) Weihnachtsgratifikation;

- e) Treueprämien;
- f) Anwesenheitsprämien;
- g) Urlaubsgeld/-entgelt;
- h) zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung einschließlich der Versorgungseinrichtungen des Baugewerbes (Pensions-, Gruppenversicherung), wenn die Leistung des Arbeitgebers an die Person und dem Lohn des Arbeitnehmers gebunden ist und diesem aufgrund der Leistung ein unmittelbarer Anspruch gegen den Arbeitgeber oder gegen einen Versicherungsträger erwächst;
- i) Umlagen für produktive Winterbauförderung (gem. § 188 a Arbeitsförderungsgesetz -AFG- vom 25. Juni 1969, BGBl. I; Seite 682);
- j) Zahlungen an die Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes gemäß Abschnitt I 2 Abs. Nr. 6 allgemeinverbindlichen Tarifvertrages über das Verfahren für den Urlaub, den Lohnausgleich und die Zusatzversorgung im Baugewerbe vom 12.11.1960 in der Fassung des Änderungstarifvertrages vom 01.01.1962.
Zu berücksichtigen ist allerdings, dass in den Zahlungen an die Zusatzversorgungskasse o. g. Tarifvertrag eine Ausbildungsumlage in Höhe von 1,7 v. H. enthalten ist. Diese ist bei Arbeitnehmern, die keine Auszubildenden mehr sind, in Anrechnung zu bringen;
- k) Beiträge für den betriebsärztlichen Dienst –vgl. das Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit vom 12. Dezember 1973 (BGBl. I, Seite 1685),
- l) Konkursausfallgeld gemäß §§ 141 a ff. und § 186 c Abs. 3 AFG;
- m) Arbeitgeberanteile der Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung;
- n) Zuschüsse des Arbeitgebers zu einer freiwilligen Krankenversicherung für Angestellte (vgl. § 545 RVO);
- o) Beiträge für die Bundesanstalt für Arbeit gemäß §§ 187 ff. AFG.

2. Folgende Leistungen gehören nicht zum erstattungsfähigen Arbeitsentgelt:

- a) Aufwandsentschädigung (Spesen);
- b) Aufwand für Lohnfortzahlung an Feiertagen aufgrund des Gesetzes zur Regelung der Lohnzahlung an Feiertagen vom 2. August 1951 (BGBl. I, Seite 479), geändert durch das Gesetz vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I, Seite 3091);
- c) Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung;
- d) Kosten der Berufsausbildung, soweit es sich bei den Helfern nicht um Auszubildende handelt;

.Antrag auf Auslagenersatz

- e) Bergmannsprämien gem. § 4 des Gesetzes über Bergmannsprämien vom 20. Dezember 1956 (BGBl. I, Seite 927);
- f) Umlagen gem. § 14 des Gesetzes über die Fortzahlung des Arbeitsentgeltes im Krankheitsfall vom 27. Juli 1989 (BGBl. I, Seite 948);
- g) Krankenversicherungsbeiträge für Schlechtwettergeltempfänger;
- h) Schwerbehindertenausgleichsabgaben;
- i) Aufwand für Ausfalltage; soweit tarifvertraglich nicht festgelegt;

Die Erstattungsfähigkeit ist bei diesen Leistungen zu verneinen, weil die Leistungsverpflichtung nicht von der durch die Teilnahme am Feuerwehr- oder Katastrophenschutzdienst ausgefallenen Arbeitsleistung abhängt, weil es sich um Leistungen handelt, die nicht Entgelt für eine Arbeitsleistung sind, weil sie in ihrem Umfang nicht berechenbar oder rein kalkulatorisch sind oder weil sie lediglich eine allgemeine Belastung des Betriebs (z.B. aus sozialem Grunde) darstellen.

3. Der Verdienstaussfall eines Gehaltsempfängers ist wie folgt zu ermitteln:

- a) Bei Ausbildungsveranstaltungen, die einen Arbeitsausfall von einzelnen Stunden oder Tagen verursachen, wird zunächst die monatliche Gesamtstundenzahl errechnet, in dem die wöchentliche Arbeitszeit mit 4,348 multipliziert wird. Der Monatsverdienst wird dann durch die monatliche Gesamtstundenzahl geteilt. Der so ermittelte Stundenlohn wird mit der Anzahl der ausgefallenen Stunden multipliziert und ergibt den zu erstattenden Betrag.

Beispiel: monatlicher Festlohn 1.000,00 €
vereinbarte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit 40 Stunden
8 Stunden Arbeitsausfall durch Teilnahme an einem kreislichem / von der
Gemeinde Schenkendöbern organisiertem Lehrgang
40 Stunden x 4,348 = 174 Stunden
1000,00 € : 174 Stunden = 5,74 € Stundenlohn
5,75 € x 8 Stunden = 46,00 €

- b) In entsprechender Weise sind die zu erstattenden sonstigen fortgewährten Leistungen zu berechnen.